

## Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe  
– Diskussionsbeitrag Nr. 7/2010 –

05.08.2010

### **Übernahme der Kosten für Hörgerätebatterien - Eingliederungshilfe als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft BSG, Urt. v. 19. Mai 2009, B 8 SO 32/07 R**

*von Prof. Dr. Felix Welti und Diana Ramm, B. Sc.*

Die sozialpolitisch umstrittene Regelung eines Leistungsausschlusses für Hilfsmittel mit geringem therapeutischen Nutzen oder mit geringem Abgabepreis (KVHilfsmV) gibt in Bezug auf Hörgerätebatterien Anlass dazu, sich grundlegend mit der Frage zu beschäftigen, inwieweit der Ausschluss als Leistung zur medizinischen Rehabilitation in der GKV durch Qualifizierung dieser Leistung als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft kompensiert werden kann.

Unsere These:

Der Leistungsausschluss in der gesetzlichen Krankenversicherung für die Versorgung mit Hörgerätebatterien kann nur dann als verfassungskonform angesehen werden, wenn die Sicherung von Grundbedürfnissen insoweit durch die Sozialhilfe gewährleistet wird.

Dr. Alexander Gagel  
Anja Hillmann-Stadtfeld  
Dr. Hans-Martin Schian

#### **I. Wesentliche Aussagen des Urteils**

1. Hörgeräte sind auch Hilfsmittel zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX).
2. Hörgerätebatterien können Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sein, auch wenn sie im Rahmen der medizinischen Rehabilitation ausgeschlossen sind.

#### **II. Der Fall**

Die Klägerin (geb. 1936) ist Trägerin eines Hörgerätes aufgrund einer Innenohrschwerhörigkeit. Das Hörgerät wird als Leistung der medizinischen Rehabilitation der gesetzlichen Krankenversicherung zum Behinderungsausgleich erbracht (§ 31 Abs. 1 SGB IX, § 33 Abs. 1 SGB V). Die Kosten für die Hörgerätebatterien wurden bis Jahresende 2004 vom örtlichen Träger der Sozialhilfe - Landkreis Nienburg/Weser übernommen. Zum Einkommen der Klägerin ab 2005 zählten eine Altersrente (€ 623,26) und eine Rente der Versorgungsanstalt des Bundes

und der Länder (€ 208,22). Desweiteren erhielt sie Wohngeld (€ 18). Am 14. Juni 2005 beantragte sie die Übernahme der Kosten der Hörgerätebatterien auf unbegrenzte Zeit ab Januar 2005. Der Antrag wurde von der Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 2. September 2005 abgelehnt. Sowohl das Sozialgericht Hannover (Urt. v. 25. April 2006, Az. S 51 SO 622/05) als auch das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (Urt. v. 22. März 2007, Az. L 8 SO 58/06) lehnten die Klage bzw. Berufung der Antragstellerin ab. Das LSG Niedersachsen-Bremen führt in seiner Urteilsbegründung aus, dass die Klägerin „dem Grunde nach“ auch Anspruch auf Übernahme der Kosten für Hörgerätebatterien hat. Jedoch müssten im Rahmen der Eingliederungshilfe Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 54 Abs. 1 S. 2 SGB XII den Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen und der Anspruch sei daher ausgeschlossen. Im Krankenversicherungsrecht ist die Versorgung mit Hörgerätebatterien durch Rechtsverordnung als Hilfsmittel mit geringem Abgabepreis ausgeschlossen (§ 34 Abs. 4 SGB V, § 2 Nr. 11 der Verordnung über Hilfsmittel von geringem therapeutischem Nutzen oder mit geringem Abgabepreis - KVHilfsmV).

### III. Die Entscheidung

Das Verfahren wurde durch das Bundessozialgericht an das Landessozialgericht zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen, um die Bedürftigkeit der Klägerin als Anspruchsvoraussetzung für eine Leistung der Sozialhilfe festzustellen.

#### 1. Behinderung, § 53 Abs. 1 SGB XII, § 2 Abs. 1 SGB IX

Mögliche Anspruchsgrundlage für einen Anspruch der Klägerin ist § 53 Abs. 1 SGB XII. Leistungen der Sozialhilfe (Eingliederungs-

hilfe) umfassen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Leistungsberechtigt sind Personen, die wesentlich behindert sind (§ 53 Abs. 1 SGB XII, § 2 Abs. 1 SGB IX).

Aufgrund der vorliegenden Innenohrschädigung der Klägerin kann davon ausgegangen werden, dass eine wesentliche Behinderung vorliegt. Nach § 1 Nr. 5 Eingliederungshilfe-VO zählen zu den wesentlich behinderten Menschen Personen, mit denen eine sprachliche Verständigung nur über Hörhilfen möglich ist.

#### 2. Medizinische Rehabilitation, § 54 Abs. 1 SGB XII, §§ 26, 31 Abs. 1 SGB IX

Zu den Leistungen der Sozialhilfe gehören Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, also auch Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, §§ 26, 31 SGB IX). Die Leistungen der Eingliederungshilfe zur medizinischen Rehabilitation entsprechen den Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (§ 54 Abs. 1 Satz 2 SGB XII). Hörgeräte sind als Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation der Krankenkassen (§ 33 Abs. 1 SGB V). **Batterien für Hörgeräte gehören wegen des in § 34 Abs. 4 SGB V ermöglichten Leistungsausschlusses durch Verordnung jedoch nicht zu den Leistungen der medizinischen Rehabilitation in der GKV.** Sie sind daher auch keine Leistungen der medizinischen Rehabilitation durch die Träger der Sozialhilfe.

#### 3. Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, § 54 Abs. 1 SGB XII, § 55 SGB IX

Leistungen der Sozialhilfe umfassen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, also auch Hilfsmittel (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, § 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1

SGB IX). Nach § 55 Abs. 1 SGB IX sollen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft behinderte Menschen dazu befähigen bzw. es ermöglichen am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen. **Dazu gehört auch die Versorgung mit Hilfsmitteln die nicht in den anderen Leistungsgruppen in § 31 SGB IX oder § 33 SGB IX genannt werden (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX).** Hilfsmittel nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX dienen der Alltagsbewältigung, dem Kontakt mit Umwelt, Familie und Nachbarschaft sowie der Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben und damit der Kontextfaktoren von Behinderung bzw. der Behinderungsfolgen.

**Hörgeräte sind auch Hilfsmittel nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX.** Ein Hörgerät sichert den Zugang zur Gesellschaft, mindert Folgen einer Behinderung und bietet die Möglichkeit am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben teilnehmen zu können. Der Zweck eines Hörgerätes geht weit über die Ziele der medizinischen Rehabilitation bzw. der Teilhabe am Arbeitsleben hinaus. Hörgeräte sind auch in § 9 Abs. 2 Nr. 8 Eingliederungshilfe-VO genannt. Die Übernahme der strittigen Kosten für die Hörgerätebatterien ergibt sich aus § 10 Abs. 3 S. 1 Eingliederungshilfe-VO.

**Der Übernahme der Kosten für die Hörgerätebatterien durch den Träger der Sozialhilfe als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft steht weder entgegen, dass diese als Leistungen der Krankenversicherung ausgeschlossen sind noch dass Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 55 Abs. 1 letzter Halbsatz SGB IX nur erbracht werden, wenn sie nicht als Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden.** Das BSG hält fest, dass ein Nachrang schon nach dem Wortlaut nur besteht, wenn Leistungen anderer Leistungsgruppen tatsächlich erbracht werden. Im Üb-

rigen hatte die Klägerin konkret keinen Anspruch gegen die Krankenversicherung oder einen anderen Träger der medizinischen Rehabilitation. Da sich die Aufgaben der medizinischen und der sozialen Rehabilitation notwendig überschneiden, die Leistungen jedoch nicht teilbar seien, könne auch nicht ein Teil der Kosten der medizinischen Rehabilitation, ein anderer der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zugeordnet werden. Es seien vielmehr bei Vorliegen der Voraussetzungen die vollen Kosten der Hörgerätebatterien zu erstatten. Dies ergebe sich auch aus dem Ziel des SGB XII, das Existenzminimum zu sichern. Das BSG hatte 1994 entschieden, dass der Ausschluss der Hörgerätebatterien in der gesetzlichen Krankenversicherung von der Verfassung gedeckt ist, gerade weil bei Bedürftigkeit noch ein Anspruch gegen den Träger der Sozialhilfe besteht (BSG, Urt. v. 8.6.1994, BSGE 74, 232).

Das BSG führt auch aus, dass die Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung nicht zu den Leistungen der medizinischen Rehabilitation zählen. Weiterhin weist das Gericht darauf hin, dass bei Leistungen der medizinischen Rehabilitation für Empfänger von Sozialhilfe nach § 264 Abs. 2 SGB V vorrangig Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen seien, die dann vom Träger der Sozialhilfe zu erstatten sind (§ 264 Abs. 7 SGB V).

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat in einer erneuten Entscheidung festzustellen, ob die Klägerin in der Lage ist die Kosten der Hörgerätebatterien allein zu tragen. Leistungen zur Teilhabe der Träger der Sozialhilfe werden nur unter Berücksichtigung der eigenen Leistungsfähigkeit (Bedürftigkeit) erbracht (§§ 85 ff. SGB XII). Das BSG weist dabei besonders auf die Regelung in § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII hin, wonach die Aufbringung von Mitteln auch soweit das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt, verlangt werden kann, wenn zur De-

ckung des Bedarfs nur geringfügige Mittel erforderlich sind. Hält das LSG diese Regelung für einschlägig, wäre eine Ermessensentscheidung des Trägers der Sozialhilfe erforderlich. Das LSG müsste den Fall ggf. nach fünf Jahren Verfahrensdauer an den Träger der Sozialhilfe zurückverweisen.

#### **IV. Würdigung/Kritik**

##### **1. Kontext**

Die Entscheidung betrifft einen besonderen Aspekt des Leistungsanspruchs hörbehinderter Menschen auf Hörgeräte. Dieser ist auch im Hinblick auf die Festbeträge der gesetzlichen Krankenversicherung sowie die gebotene Qualität des Behinderungsausgleichs umstritten (dazu BSG, Urt. v. 17.12.2009, Az. B 3 KR 20/08 R; BSG, Urt. v. 20.10.2009, Az. B 5 R 5/07 R; BSG, Urt. v. 21.8.2008, Az. B 13 R, 33/07 R, Welti, Forum A Nr. 7/2009).

Der Leistungsausschluss für Hörgerätebatterien in der gesetzlichen Krankenversicherung gehört zu den Regelungen, die sozialpolitisch umstritten sind, weil ein aus Sicht z. B. von Abgeordneten, Bundesrichtern oder Professoren geringer Abgabepreis (§ 34 Abs. 4 SGB V) von hörbehinderten Menschen mit niedrigem Einkommen nicht als geringe Mehrbelastung empfunden wird, insbesondere weil sie mit anderen behinderungsbedingten Belastungen im Zusammenhang gesehen wird. Die Möglichkeit der Übernahme der Kosten durch den Träger der Sozialhilfe bei Bedürftigkeit könnte hier in problematischen Fällen Abhilfe schaffen.

Sozialrechtlich hatte der 8. Senat des BSG in dieser Entscheidung vor allem die Abgrenzung zwischen den Leistungsbereichen der Leistungen zur Teilhabe zu bearbeiten. Der Anspruch auf Hilfsmittel zeigt besonders deutlich die Probleme des gegliederten Rehabilitationssystems auf, denn Hilfsmittel

können als Leistungen der medizinischen Rehabilitation, der Teilhabe am Arbeitsleben, der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, der Krankenbehandlung und der Pflege nach insgesamt 24 Anspruchsgrundlagen beansprucht werden (vgl. Welti, Sozialrecht und Praxis, 2009, 683 ff.).

##### **2. Überzeugende Lösung**

Der 8. Senat löst das Problem des Falles überzeugend. Die Leistung eines Hörgeräts durch die Krankenkasse als medizinische Rehabilitation schließt die Leistung von Hörgerätebatterien als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch den Träger der Sozialhilfe nicht aus. Krankenkassenleistungen sind in dieser Konstellation nur dann vorrangig vor Sozialhilfeleistungen, wenn die Krankenkasse auch wirklich leistet und leisten muss. Hören ist ein Grundbedürfnis, die Leistungen dazu gehören zum Existenzminimum. Es gibt kein „medizinisches“ oder „soziales“ Hören, so dass das gegliederte System nicht eine Situation produzieren darf, in welcher das teure Hörgerät zwar bezahlt wird, mangels Energie aber ungenutzt bleibt. Der Leistungsausschluss in der Krankenversicherung ist verfassungsrechtlich nur gerechtfertigt, wenn darunter eine Sicherung von Grundbedürfnissen durch die Sozialhilfe liegt.

##### **3. Was sind geringfügige Mittel?**

Fraglich ist, wie die Träger der Sozialhilfe und möglicherweise die Sozialgerichte mit dem Hinweis des Gerichts auf § 88 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII umgehen werden, der einen Einsatz des Einkommens nach Ermessen zulässt, wenn nur geringfügige Mittel erforderlich sind. Hier ist darauf hinzuweisen, dass ein geringer Abgabepreis im Sinne der Krankenversicherung keinen geringfügigen Mitteleinsatz im Sinne der Sozialhilfe indizieren muss, denn in der Sozialhilfe muss davon ausgegangen werden, dass die Leis-

tungsberechtigten ein sehr niedriges Einkommen haben. Das BVerwG hatte in einem Streit über Restkosten für Zahnersatz festgehalten, dass bei einem verfügbaren Einkommen von DM 790 ein Betrag von DM 30 nicht als geringfügig angesehen werden konnte (BVerwG, Urt. v. 17.6.1993, Az. 5 C 11/91, BVerwGE 92, 336). Bei den Hörgerätebatterien wird zu berücksichtigen sein, dass die Belastung zwar relativ niedriger erscheint, aber dauerhaft ist. Es ist also nicht ausgemacht, dass diese Regelung tatbestandlich anwendbar ist. Falls sie es ist, muss eine Ermessensentscheidung nach den Verhältnissen des Einzelfalls erwartet werden.

#### **4. Eine Lösung für die ganze medizinische Rehabilitation?**

Fraglich ist, ob die Entscheidung des 8. Senats auch für andere Fälle einen Weg weist, in denen ein restriktives Krankenversicherungsrecht notwendige Leistungen zur Rehabilitation in Frage stellt. Dies gilt etwa für die Suchtrehabilitation nach der Entscheidung des 1. Senats des BSG, in der eine Leistungspflicht für die Adaptationsbehandlung verneint worden war (BSG, Urt. v. 26.06.2007, Az. B 1 KR 36/06 R, BSGE 98, 277; Welti, Diskussionsforum A Nr. 10/2008). In solchen Fällen kommt angesichts des offenen Leistungskatalogs in § 55 Abs. 1 SGB IX („insbesondere“) eine Antragstellung bei oder Weiterleitung zur Sozialhilfe in Betracht. Besser wäre aber eine Klarstellung durch Gesetzgeber oder Rechtsprechung, die der medizinischen Rehabilitation einen angemessenen Leistungsumfang belässt.

#### **5. Offene Fragen und Kritik**

Einige nicht tragende Ausführungen des 8. Senats sind missverständlich. So wird in dem Urteil an einer Stelle ausgeführt, Hilfsmittel gehörten in der Krankenversicherung

nicht zur medizinischen Rehabilitation. Der Umfang der medizinischen Rehabilitation in der gesetzlichen Krankenversicherung wird nicht durch § 40 SGB V bestimmt, sondern durch § 11 Abs. 2 SGB V. Leistungen mit der Zielsetzung der medizinischen Rehabilitation sind ihr auch rechtlich zuzuordnen. Das gilt insbesondere für das Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich nach § 33 Abs. 1 SGB V, das in § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX als Teil der medizinischen Rehabilitation ausgewiesen ist. Wäre das anders, würde der 3. Senat des BSG zu Unrecht die Zuständigkeitsklärung nach § 14 Abs. 1 SGB IX (zuletzt BSG, Urt. v. 25.6.2009, Az. B 3 KR 4/08 R, SozR 4-2500 § 33 Nr. 26) und das Wunsch- und Wahlrecht nach § 9 Abs. 1 SGB IX (BSG, Urt. v. 6.6.2002, Az. B 3 KR 68/01 R) auf Hilfsmittel der Krankenversicherung anwenden. Könnte aber z. B. § 14 SGB IX nicht mehr auf alle Hilfsmittel-Fälle angewandt werden, wäre das Problem der multiplen Zuständigkeiten noch weniger beherrschbar.

Missverständlich und für die Entscheidung im Ergebnis nicht erforderlich sind die Erwägungen des 8. Senats zu § 264 SGB V. Diese Regelung gilt nur für nicht versicherungspflichtige Personen. Auch wenn das Urteil dazu nichts sagt, ist wahrscheinlich, dass die Klägerin als Altersrentnerin krankenversichert ist. Aber auch falls sie dies nicht ist, wäre die Regelung nicht einschlägig, weil § 264 Abs. 4 Satz 1 SGB V ausdrücklich nur auf die Krankenbehandlung in § 11 Abs. 1 SGB V, nicht jedoch auf die medizinische Rehabilitation in § 11 Abs. 2 SGB V verweist. Damit lässt das Gesetz für nicht krankenversicherte Leistungsberechtigte von Eingliederungshilfe die Tür zur Leistung aus einer Hand offen, bei der auch Abgrenzungstreitigkeiten wie der vorliegende entfallen können. Dies allerdings hat der 8. Senat des BSG bereits in einer früheren Entscheidung nicht so gesehen (BSG, Urt. v. 28.10.2008, Az. B 8 SO 23/07 R, BSGE 102)

Deutlich wird, dass das komplexe Rehabilitationsrecht weiter hohe Anforderungen an eine abgestimmte Rechtsprechung stellt.

---

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

---